

**Zeitschrift:** Das Schweizerische Rote Kreuz  
**Herausgeber:** Schweizerisches Rotes Kreuz  
**Band:** 78 (1969)  
**Heft:** 7

**Artikel:** Die Kunst der Lebensrettung : Erste-Hilfe-Unterricht in den Schulen  
**Autor:** Hossli, G.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-974374>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Kunst der Lebenserhaltung

*Erste-Hilfe-Unterricht in den Schulen*

*Am 12. August fand im Berner Bundeshaus eine Pressekonferenz statt, die der Einführung des Erste-Hilfe-Unterrichts in allen Schweizer Schulen gewidmet war, eine Forderung, um deren Verwirklichung sich nicht nur die Schweizerische Aerztekommision für Notfallhilfe und Rettungswesen mit allem Nachdruck bemüht, sondern die sich auch angesichts der stets zunehmenden Unfälle im Strassenverkehr aufdrängt: Richtige Notfallhilfe im rechten Augenblick kann ungezählte Leben retten. Auf dem Programm der Pressekonferenz stand neben der Begrüssung durch den Präsidenten des Schweizerischen Roten Kreuzes, Professor Dr. H. Haug, eine Orientierung über die Ziele der Schweizerischen Aerztekommision durch deren Präsidenten, Rotkreuzchefarzt Dr. med. H. Perret und Dr. med. H. Bürgi. Das Referat von Professor Dr. med. G. Hossli, Direktor des Instituts für Anästhesiologie am Kantonsspital Zürich, das wir nachstehend wiedergeben, wurde durch Stellungnahmen seitens der Erziehungsdirektion und seitens der Lehrerschaft ergänzt.*

Die Erste Hilfe kann ihre Aufgabe, nämlich die Rettung des durch Unfall oder sonstiges akutes Geschehen bedrohten Menschenlebens, nur erfüllen, wenn ihre Technik und Organisation den Erkenntnissen der modernen Notfallmedizin gerecht werden. Bei Lebensgefahr sollten überall und schon in den ersten Augenblicken die zweckmässigen Massnahmen in Angriff genommen und auch unterwegs weitergeführt werden bis zur endgültigen Versorgung des Patienten im Krankenhaus. Denn häufig entscheidet sich das Schicksal bereits am Unfallort oder auf dem Transport. Leider zeigt eine eindruckliche und aufschlussreiche Statistik, dass die früher allgemein übliche Erste Hilfe oft nicht ausreicht, um das Leben des Patienten auch nur bis zum Eintreffen des Arztes oder bis zur Ankunft des Verunfallten im Spital aufrechtzuerhalten. Qualifizierte Spezialisten und neuzeitlich ausgerüstete Kliniken stehen dem vermeidbaren Unfalltod und der vermeidbaren Invalidität machtlos gegenüber, wenn die primär beim Patienten anwesenden Helfer ungenügend ausgebildet und somit nicht in der Lage sind, die ihnen zumutbaren einfachsten Massnahmen — gewissermassen als verlängerter Arm des praktisch und klinisch tätigen Arztes — sofort zu ergreifen. Fehlende, ungenügende oder falsche Notfallhilfe führen auch in unserem Land immer wieder zum Verlust des Lebens, wobei oft Unsicherheit, Doppelspurigkeit oder wohlgemeinter Diletantismus die Ursachen sind.

Das Schweizerische Rote Kreuz ist überzeugt, dass sich in vielen Notsituationen, besonders bei den Strassenverkehrsunfällen, bessere Kenntnisse in Erster Hilfe lebensrettend auswirken werden. Um für den konkreten Einzelfall einen möglichst hohen Wahrscheinlichkeitsgrad der Anwesenheit eines geschulten Helfers zu erreichen, wäre die entsprechende Schulung der gesamten Bevölkerung wünschenswert: Jedermann sollte als Nothelfer auftreten können. Einer gezielten, gesteigerten und koordinierten Breitenentwicklung sind jedoch in der Schweiz, wie übrigens auch in manchen andern Ländern, mangels gesetzlicher Grundlagen Grenzen gesetzt.

Ausserhalb von Armee und Zivilschutz ist der privaten Initiative weiter Spielraum gelassen. So ist an sich die Forderung unbestritten, dass die Ausbildung in einfachsten lebensrettenden Sofortmassnahmen eigentlich schon in den oberen Schulklassen beginnen sollte, doch hindert der Umstand, dass das Schulwesen kantonal und sehr unterschiedlich geregelt ist, daran, den Erste-Hilfe-Unterricht allgemein und einheitlich ins Schulprogramm aufzunehmen.

Das in Aussicht genommene *Ausbildungsziel* kann nur im Rahmen des gesamten Auf- und Ausbauplanes des Notfallhilfe- und Rettungswesens gesehen werden. Selbstverständlich muss sich die Schulung aller überhaupt in Frage kommenden Helfer kategorien nach den Fähigkeiten und nach der für die Ausbildung zur Verfügung stehenden Zeit richten. Eine Einteilung der nichtärztlichen Helfer in drei Stufen erwies sich deshalb als zweckmässig und unumgänglich:

## *Erste Stufe*

Jedermann, etwa vom zwölften Altersjahr an, sollte die einfachsten lebensrettenden Verfahren beherrschen.

Zurzeit wird in den zehnstündigen *Nothelferkursen* des Schweizerischen Samariterbundes, für welche die Teilnehmer aber mindestens sechzehnjährig sein müssen, lediglich ein relativ kleiner Teil der Schulentlassenen erfasst. Die Selbst-/Kamradenhilfe-Ausbildung der Armee erstreckt sich nur auf die Militärdienstpflichtigen.

Zukünftig soll der Nothelferkurs in das obligatorische Unterrichtsprogramm der oberen Schulklassen eingebaut werden.

### Zweite Stufe

Vermehrte Kenntnis lebensrettender Massnahmen (unter anderem auch die Anwendung einfacher Geräte) neben Schulung in den traditionellen Erste-Hilfe-Techniken (Verbände, Fixationen), Transporten mit einfachen Hilfsmitteln und Kranken-Verwundetenpflege.

Hierher gehören psychisch und physisch zum Einsatz auch in Katastrophensituationen geeignete Helfer, wie zum Beispiel die Absolventen des dreissigstündigen Samariterkurses.

### Dritte Stufe

Auf der dritten Stufe wird die fachgemässe Betreuung von Atembehinderten auch nach Intubation und Tracheotomie und von Schockierten nach ärztlicher Anweisung (das heisst vorklinische und klinische Akutbehandlung lebensbedrohlich verletzter oder erkrankter Patienten) verlangt.

Diese Ausbildung erstreckt sich ausschliesslich auf Berufshelfer (zum Beispiel Krankenschwestern/-pfleger, Krankenwagenpersonal), für welche allgemein ein theoretisch-praktischer Unterricht in diesen Belangen von fünfzig Stunden und ein obligatorisches Praktikum in einer Notfall-/Intensivstation von mindestens sechseinhalb Tagen vorgesehen werden sollte.

Die Schweizerische Aerztekommision für Notfallhilfe und Rettungswesen des Schweizerischen Roten Kreuzes bemüht sich seit Jahren, die Ausbildungsprogramme auf diesen drei Stufen zu propagieren, zu verbessern und noch mehr aufeinander abzustimmen; sie setzt sich bei jeder Gelegenheit für ihre Verwirklichung ein. Gegenwärtig ist es ihr Hauptanliegen, den einheitlichen Erste-Hilfe-Unterricht gemäss dem Nothelferkurs des Samariterbundes in das obligatorische Schulprogramm der oberen Klassen einzubauen. Es ist ihr dabei wohl bewusst, dass einzelne Kantone einen Erste-Hilfe-Unterricht bereits eingeführt haben, aber leider handelt es sich einerseits nur um wenige Kantone, und andererseits sind die Auffassungen über den Stoff, die Stundenzahl und darüber, wer den Unterricht zu erteilen habe, recht unterschiedlich und sogar vielfach unklar. Deshalb hat sich die Schweizerische Aerztekommision nun primär die Aufgabe gestellt, die Unterlagen für einen derartigen Pflichtunterricht in den oberen Schulklassen zu schaffen. Als Ausbildungsgrundlage empfiehlt sie den

Leitfaden für die Instruktion des Nothelferkurses des Schweizerischen Samariterbundes, an dessen Ausarbeitung sie massgebend beteiligt war.

Das Programm des zehnstündigen Nothelferkurses und damit des vorgesehenen Pflichtunterrichtes umfasst bewusst nur die Schulung in einfachsten lebensrettenden Sofortmassnahmen, nämlich den Kampf gegen den Erstickungstod durch richtige Lagerung des Bewusstlosen und Mundreinigung sowie durch Mundbeatmung und den Kampf gegen den Verblutungstod durch Fingerdruck und Druckverband. In einem Leitfaden sind die wichtigsten theoretischen Grundlagen und die praktisch zu instruierenden Verfahren dargelegt; als eindruckliches einfaches Schulungsmittel stehen Moltonwände mit farbigen Druckstreifensortimenten für jede Lektion zur Verfügung. Die fünf zweistündigen Lektionen sind thematisch gegliedert und bestehen je aus einem theoretischen Teil und praktischen Uebungen sowie Repetitionen. Am Ende des Kurses sollen theoretische Fragen und praktische Aufgaben gestellt werden. Es kann ein offizieller Kursausweis abgegeben werden.

Aus den Richtlinien für die Durchführung dieses zukünftigen Pflichtunterrichtes sollen die folgenden beiden Punkte herausgehoben werden:

- Er wird in der Zeitspanne zwischen dem sechsten Schuljahr und der Entlassung aus der obligatorischen Schulpflicht erteilt,
- er erfolgt durch die Lehrer, und zwar während der ordentlichen Unterrichtsstunden.

Die Lehrer sollen — entweder in den Seminarien oder in Fortbildungskursen — durch Schulungsärzte auf ihre Aufgabe vorbereitet werden, eventuell unter Beizug geeigneter Instruktooren, wie zum Beispiel von Samariterlehrern. Die Wegleitung über den Erste-Hilfe-Unterricht in der Schule enthält auf einem besonderen Blatt alle Angaben über die Organisation eines Kurses zur Schulung der Lehrer.

Man kann sich abschliessend fragen, ob der auf das ganze Land berechnete, ungeheuer grosse Einsatz an Zeit und Arbeit gerechtfertigt ist, der mit der Verwirklichung dieses Obligatoriums zweifellos verbunden sein wird. Hierzu ist folgendes zu sagen:

Erfahrungen im In- und Ausland haben vielfach gezeigt, dass nicht nur Erwachsene, sondern auch Zwölf- bis Fünfzehnjährige durch richtiges Verhalten, richtige Lagerung Bewusstloser, Mundbeatmung und selbst Blutstillung das Leben von Mitmenschen gerettet haben. Aller-

# Menschlichkeit und Kriegführung

Zum 20. Jahrestag des Abschlusses der Genfer Rotkreuz-  
abkommen am 12. August 1949

Professor Dr. Hans Haug  
Präsident des Schweizerischen Roten Kreuzes

dings ging diesen Einzeleinsätzen eine entsprechende Schulung oder mindestens Aufklärung über die in Frage kommenden Massnahmen voraus. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, dass die Zahl der Geretteten durch eine systematische Schulung vor Ende der obligatorischen Schulpflicht ansteigen wird. Diese Tatsache macht uns wohl erneut klar, dass es unmenschlich und unmoralisch wäre, einen wirtschaftlich bei oberflächlichem und kurzzeitigem Denken vielleicht gerechtfertigten Vergleich von Aufwand und Ergebnis auch auf den Auf- und Ausbau des Rettungswesens im allgemeinen und auf das Erste-Hilfe-Schulobligatorium im besondern zu übertragen.

Ein äusserst wichtiger Gesichtspunkt darf nicht unerwähnt bleiben: Der Jugendliche ist nicht nur sachlich in der Lage, einfachste lebensrettende Erste Hilfe zu leisten, sondern er ist dazu oft geradezu prädestiniert. Wesentliche Eigenschaften eines Retters dürfen meist ohne weiteres als vorhanden angenommen werden, wie beispielsweise Lernbereitschaft und Interesse für die zur Anwendung vorgesehenen Methoden, geistige Beweglichkeit und Anpassungsfähigkeit an die verschiedenen Gegebenheiten der Notsituationen, vor allem aber die praktisch fast unbegrenzte Einsatzbereitschaft für den hilfebedürftigen Mitmenschen, vorausgesetzt, dass es den Erwachsenen, seien es nun Eltern, Lehrer oder Behörden, gelingt, im Jugendlichen das Feuer der Begeisterung für die Ideale der echten Menschlichkeit und Nächstenliebe anzufachen. Hier liegt eine grosse Aufgabe und Verantwortung in den Händen der älteren Generation! Man möge sich in Erinnerung rufen, wieviel Arbeit und Energie zum Beispiel in diktatorisch regierten Staaten schon darauf verwendet worden ist, den Jugendlichen bereits im Pubertätsalter in allen möglichen paramilitärischen Kursen, Unterweisungen und Uebungen «die Kunst des Tötens» beizubringen, und mit wieviel Enthusiasmus diese Schulung vielerorts betrieben wurde oder betrieben wird. Ist es wohl nicht ebenso einfach und erfolgversprechend, aber für die Menschheit verdienstvoller und nützlicher, wenn wir die Jugend von morgen mit dem vertraut machen, was sie wirklich braucht und was die Erste Hilfe im Grunde genommen ist — «die Kunst des Leben-Erhaltens»?

Am 12. August waren zwanzig Jahre vergangen, seit eine vom Bundesrat nach Genf einberufene diplomatische Konferenz mit der Annahme von vier Abkommen zum Schutze der Kriegsoffer abgeschlossen werden konnte. Es handelte sich um das I. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde, das II. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See, das III. Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen und das IV. Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten. Während die Abkommen I—III gründliche Revisionen älterer Verträge (aus den Jahren 1907 und 1929) darstellten, war das IV. Abkommen eine Neuschöpfung. Die revidierten und das neue Abkommen, vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz in jahrelanger Arbeit vorbereitet, trugen den schmerzlichen, oft entsetzlichen Erfahrungen Rechnung, die schon im abessinischen Konflikt und im spanischen Bürgerkriege, vor allem aber im Zweiten Weltkrieg gesammelt worden waren. Es galt insbesondere, die ganze oder doch teilweise Anwendung der Abkommen in allen bewaffneten Konflikten zu sichern, nämlich auch dann, wenn der Kriegszustand von einer oder mehreren Vertragsparteien nicht anerkannt wird oder der Konflikt keinen internationalen, sondern innerstaatlichen Charakter hat. Besonders dringlich war ferner die Gewährleistung von Schutz und Hilfe auch für Zivilpersonen, handle es sich um die Bevölkerung in Kampfzonen oder in besetzten Gebieten oder um Angehörige von Feindstaaten in den eigenen Gebieten der Kriegführenden. Den Zivilinternierten sollte eine analoge, nicht weniger humane Behandlung zuteil werden wie den Kriegsgefangenen. Schliesslich ging das Bestreben dahin, die Kontrolle der Anwendung der Abkommen durch Schutzmächte und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz zu verstärken.

Die vier Abkommen vom 12. August 1949 sind am 21. Oktober 1950 mit der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden der Schweiz und Jugoslawiens in Bern in Kraft getreten. Heute sind 123 Staaten, unter ihnen alle Grossmächte, an die Abkommen gebunden. Sie geniessen somit wie wenig andere völkerrechtliche Verträge universelle Anerkennung.

Die Frage, die sich anlässlich des Gedenktages stellte, ist jene, ob die Genfer Abkommen in den zahlreichen bewaffneten Konflikten, die sich in den vergangenen zwanzig Jahren ereignet haben, tatsächlich angewendet und wirksam wurden. Diese Frage kann weder generell